

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Bestellung und Auftragsbestätigung**
    - (1) Die MTP Messtechnik Produktions GmbH (Besteller) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
    - (2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
    - (3) Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
  - Lieferzeit**
    - (1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
    - (2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
  - Gefahrübergang und Versand**
    - (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Auftragnehmer ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
    - (2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
    - (3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
  - Rechnungen**

Über jede Lieferung oder Leistung ist dem Besteller eine Rechnung in 2facher Ausfertigung zu erteilen.

In den Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
  - Zahlungen**
    - (1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen netto
    - (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
    - (3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
    - (4) Die gemäß Bestellung gelieferten Waren werden nach dem vom Besteller nach Wareneingang festgestellten Mengen beglichen. Festgestellte Minderungen und wegen Mängelrügen bzw. Mehrlieferungen zurückgesandte Waren werden vom Besteller dem Lieferer zurückbelastet.
    - (5) Leistet der Besteller eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nach dessen Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und / oder ihm die Sache zu übereignen.
  - Mängelhaftung**
    - (1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen ein Jahr Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. 3 Abs. 1). Bei Lieferungen an Orte, bei denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers. Sie endet spätestens zwei Jahre nach dem Gefahrübergang.
    - (2) Alle vor oder bei Gefahrübergang festgestellten oder während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Auftragnehmer nach Wahl des Bestellers auf eigene Kosten zu beseitigen, oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
    - (3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag, ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
- oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- (4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
  - (5) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels.
  - (6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
  - (7) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
  - (8) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
  - (9) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- Weitervergabe von Aufträgen an Dritte**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
  - Materialbestellungen**
    - (1) Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.
    - (2) Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
    - (3) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, daß der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
  - Werkzeuge, Formen, Muster usw.**

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
  - Leistungsaufträge**

Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt zusätzlich folgendes:

    - (1) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Unfallschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er wird den Besteller von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die dem Besteller gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
    - (2) Der Auftragnehmer und seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres in die Betriebsanlagen des Bestellers eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Für ein Abhandenkommen haftet der Besteller nicht.
  - Qualitätssicherungsvereinbarung**

Die Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.
  - Schutzrechte**

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die sich etwa aus Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder aus der Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter ergeben könnten.
  - Forderungsabtretung**

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
  - Ergänzende Bestimmungen**

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - Gerichtsstand, anwendbares Recht**
    - (1) Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, Nürnberg.
    - (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
  - Versandvorschriften und Versandanzeigen**

Wenn zu einer Lieferung die Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.